

# FAHNENREGLEMENT

des Kantonalen Musikverbandes Wallis

- Art.1 Als Symbol des Verbandes und als Zeichen der Zusammengehörigkeit besitzt der Kantonale Musikverband Wallis eine Kantonalflagge.
- Art.2 Der Verein, der das letzte kantonale Musikfest organisiert hat, stellt den Kantonalführer. Der Verein verpflichtet sich, die Flagge mit Zubehör, zu übernehmen, sicher aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen. Für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege entstehen, haftet der Verein.
- Art. 3 Der Kantonalvorstand sorgt für die Versicherung der Flagge. Er überwacht die Bezahlung der Prämien und die Erneuerung der Versicherungspolice.
- Art. 4 Der Kantonalführer hat zu den in diesem Reglement aufgeführten Anlässen mit der Kantonalflagge anzutreten. Er wird jeweils vom Kantonalvorstand aufgeboten.
- Art. 5 Ist der Kantonalführer verhindert seines Amtes zu walten, so hat der Festverein von Fall zu Fall einen Stellvertreter zu bestimmen.
- Art. 6 Der Kantonalführer oder der Stellvertreter hat in seiner Vereinsuniform oder in dunkler Kleidung anzutreten.
- Art. 7 Der Antritt mit der Kantonalflagge ist Ehrensache und nicht entschädigungspflichtig. Bei kantonalen Anlässen geniesst der Kantonalführer allerdings die gleichen Vergünstigungen wie die Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder im Sinne der Entschädigungsregelung.
- Art. 8 Die Kantonalflagge wird eingesetzt bei folgenden Anlässen:
- Kantalmusikfeste des KMVW
  - Eidgenössische Musikfeste (auf spezielle Einladung)
  - Generalversammlungen des KMVW
  - **Zum 100, 150, und 200 jährigen Jubiläum eines dem KMVW angeschlossenen Vereins**
  - Beerdigungen von:
    - im Amt stehenden Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
    - der ehemaligen Vorstandsmitglieder des KMVW
    - der Ehrenmitglieder
    - der Flaggenpatin und des Flaggenpaten
  - Weitere Anlässe, welche der Kantonalvorstand bestimmt.
- Art. 9 Die Kantonalflagge ist anlässlich des nächsten Kantonalen Musikfestes vom alten Festverein auf seine Kosten und mit gebührender Begleitung an den neuen Festverein zu überbringen.
- Art. 10 Die alten Flaggen werden dem kantonalen Museum anvertraut.
- Art. 11 Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.
- Art. 12 Bei Meinungsverschiedenheiten ist der französische Text massgebend.

**So beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung am 30. Oktober 2004 in Collombey-Muraz.  
Die Änderung im Artikel 8 wurde an der Vorstandssitzung vom 07. 02. 2007 beschlossen**

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident  
Daniel VOGEL

Der Sekretär  
Léo CLAUSEN